

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0402021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 19.08.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 20.08.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Der zu prüfende Inhalt ist ein Angebot des Nutzers [...], welches dieser am 02.08.2021 auf [...] veröffentlicht hat. Welche Person oder Personen sich hinter [...] verbergen, ist unklar. Das Angebot besteht aus einem Text und einem Lichtbild und ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

1. Der Text betrifft eine Person, die an einer nicht genannten Schule tätig war. Im Original des zehn Absätze umfassenden Textes wird die Person mit Vor- und Familiennamen genannt. In der nachfolgenden Textwidrigkeit wurde der Name durch R. ersetzt. Mit dem Klarnamen von R. und dessen Internetadresse ist problemlos zu recherchieren, um welche Schule es sich handelt und welche Tätigkeit R. an dieser Schule ausgeübt hat. Der Text lautet:

„Vor einigen Monaten wandte sich eine Mitarbeiterin unserer Gemeinschaft mit unterschiedlichen Vorwürfen von unkollegialem und respektlosem Verhalten von Herrn R. vertraulich an Lehrer:innen der Schulleitung.

In den letzten Wochen aber wurden von weiteren Kolleginnen weit gravierendere Vorwürfe gegen Herrn R. erhoben, die den Verdacht erhärten, dass Herr R. sich gegenüber weiteren Kolleginnen respektlos und nicht korrekt verhalten hat.

Wir möchten uns bei den Betroffenen bedanken für ihre Offenheit und ihren Mut.

Aufgrund der Schilderungen von verschiedenen Kolleginnen, die sehr ähnliche Erfahrungen machen mussten, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir handeln müssen: nämlich dass Herr R. die

Schule verlassen wird, weil das notwendige Vertrauen für eine weitere Zusammenarbeit mit ihm im Kollegium zerstört ist.

Wir im Kollegium haben aber auch beschlossen, diese Vorfälle offen und differenziert zu betrachten.

Wir gehen davon aus, dass Herr R. sich den Kindern des Hortes oder Schüler:innen gegenüber falsch verhalten hat.

Falls es jedoch Vorfälle gibt, bei denen sich Herr R. oder eine andere Lehrerin Kindern oder Schüler:innen gegenüber in nicht angemessener Weise agiert hat, würden wir uns über Ihren Mut freuen, wenn Sie dies einer Person Ihres Vertrauens schildern wollen, die es dann der Schulleitung oder dem Vorstand zur Kenntnis geben sollte, wo es absolut vertraulich behandelt wird.

Sie können auch Anzeige bei der Polizei erstatten <https://www.internetwache-polizei-berlin.de>

Nur so kann es uns gemeinsam gelingen, hier zu einer Klärung und auch einer Heilung unseres Schulorganismus zu gelangen.

Auf dem Foto: R. <https://www.R..de/>

Der Text ist offensichtlich aus zwei Textbausteinen zusammengesetzt worden, ohne dass dies kenntlich gemacht wird. Die Absätze 1 bis 5 scheinen vom Nutzer einer Mitteilung der Schule entnommen worden zu sein, in welcher erklärt wird, weshalb man sich von R. getrennt hat. Mit „wir“ ist also in den ersten fünf Absätzen das Lehrerkollegium der Schule gemeint. Die Absätze 6 bis 10 scheinen vom Nutzer selbst erstellt worden zu sein. Das ergibt sich aus dem Themenwechsel, der vorgenommen wird. Während die Absätze 1 bis 5 das Thema ‚Fehlverhalten des R. gegenüber Kolleginnen‘ zum Inhalt haben, geht es in den Absätzen 6 bis 10 um die Themen ‚Fehlverhalten des R. gegenüber Kindern‘ und ‚Fehlverhalten von Lehrerinnen der Schule gegenüber Kindern‘. Mit „wir“ meint sich also in den letzten fünf Absätzen der Nutzer selbst.

2. Das Lichtbild ist ein Selfie, dass R. von sich gemacht hat. Zu sehen ist groß das Gesicht von R., wie er direkt in die Kamera blickt. Im Hintergrund sind einige Kinder, anscheinend Schülerinnen und Schüler, zu sehen.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

1. Die Voraussetzungen des § 186 StGB liegen vor.

a) Das Angebot hat eine ehrverletzende Tatsache zum Inhalt.

Tatsache ist ein Ereignis oder Zustand der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens, welches mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Ehrverletzend ist eine Tatsache, wenn sie geeignet ist, eine Person, welcher die Tatsache zugeschrieben wird, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Abzustellen ist auf die Sicht eines unbeteiligten, durchschnittlich informierten Rezipienten. Eine Äußerung ist als Ganzes unter Berücksichtigung des Kontextes zu betrachten.

Der Text des hier zu prüfenden Angebots enthält im zweiten Absatz die Aussage: *„Herr R. (hat) sich gegenüber weiteren Kolleginnen respektlos und nicht korrekt verhalten“*, im vierten Absatz die Aussage: *„Kolleginnen, die sehr ähnliche Erfahrungen machen mussten“* und im sechsten Absatz die Aussage: *„Wir gehen davon aus, dass Herr R. sich den Kindern des Hortes oder Schüler:innen gegenüber falsch verhalten hat.“*

Hinzu kommt, dass der Nutzer im siebten Absatz dazu auffordert: *„Vorfälle (...), bei denen sich Herr R. (...) Kindern oder Schüler:innen gegenüber in nicht angemessener Weise agiert hat, (...) einer Person Ihres Vertrauens schildern (zu) wollen, die es dann der Schulleitung oder dem Vorstand zur Kenntnis geben sollte“* und im achten Absatz darauf hinweist: *„Sie können auch Anzeige bei der Polizei erstatten <https://www.internetwache-polizei-berlin.de>“* Weiterhin wird R. mit Vor- und Familiennamen genannt. Über die vom Nutzer angegebene Internetadresse des R. ist im dortigen Impressum die Anschrift des R. zu finden. Das Lichtbild von R. bekommt in diesem Kontext den Charakter eines Fahndungsfotos, das dazu dienen soll, R. erkennen beziehungsweise wiedererkennen zu können.

Die Unterstellung, man verhalte sich Kolleginnen gegenüber *„respektlos und nicht korrekt“* und insbesondere die Unterstellung, man verhalte sich Schülerinnen und Schülern gegenüber *„nicht in angemessener Weise“* sind dazu angetan, den Betroffenen verächtlich zu machen, weil der Betroffene als im Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kindern asozial hingestellt wird, beziehungsweise sind dazu angetan, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, weil der Betroffene als jemand hingestellt wird, dessen Gesellschaft man meiden sollte und von dem man insbesondere Kinder fernhalten müsse.

Dadurch, dass die Vorwürfe nicht näher benannt werden, es ist nur die Rede von *„nicht korrekt verhalten“*, *„falsch verhalten“* und *„in nicht angemessener Weise agiert“*, wird zudem die Fantasie des unbeteiligten, durchschnittlich informierten Rezipienten angeregt, der, bedingt durch fehlende Informationen, an sexuelle Belästigung von Kolleginnen oder sogar Kindern denken wird. Das wird zwar in dem Angebot so nicht gesagt, wird aber, wenn man sich das Angebot als Ganzes ansieht, nahegelegt.

Bereits eine lediglich angedeutete Unterstellung, man würde sexuell belästigen, man würde sogar Kinder sexuell belästigen, ist verheerend. Auch aus diesem Aspekt heraus ist eine Ehrverletzung durch die mitgeteilten Tatsachen zu bejahen.

b) Die ehrverletzende Tatsache bezieht sich auf einen Anderen, nämlich auf den R.

c) Die ehrverletzende Tatsache in Bezug auf R. wird von dem Nutzer, der das Angebot erstellt hat, als nach eigener Überzeugung richtig hingestellt, also behauptet.

Behaupten ist Mitteilen einer Tatsache als nach eigener Überzeugung richtig. Verbreiten ist Mitteilen einer Tatsache als übernommenes fremdes Wissen, das nicht auf eigener Erkenntnis oder Erfahrung beruht.

Die Frage, ob der Nutzer tatsächlich die ersten fünf Absätze des Textes aus einer Mitteilung der betroffenen Schule übernommen hat, kann hier dahingestellt bleiben. In § 186 StGB wird das Verbreiten einer Tatsache dem Behaupten einer Tatsache gleichgestellt. Im Übrigen wird in dem Text des Angebots nicht offengelegt, dass die ersten fünf Absätze übernommen wurden. Dementsprechend kann der Inhalt der ersten fünf Absätze des Textes als vom Nutzer zu eigen gemacht angesehen werden. Das Mitteilen einer zu eigen gemachten Tatsache ist Behaupten der betreffenden Tatsache.

d) Die behauptete ehrverletzende Tatsache in Bezug auf R. ist nicht erweislich wahr.

Zu den Voraussetzungen des § 186 StGB gehört, dass die betreffende Tatsache ‚nicht erweislich wahr‘ ist. Nach herrschender Meinung ist dies kein objektives Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Strafbarkeitsbedingung. Das Merkmal ‚Tatsache ist nicht erweislich wahr‘ darf nicht verwechselt werden mit ‚Tatsache ist unwahr‘. Es ist dementsprechend nicht Sache des von der ehrverletzenden Tatsachenbehauptung Betroffenen beweisen zu müssen, dass die ehrverletzende Tatsachenbehauptung unwahr ist. Es ist vielmehr Sache desjenigen, der die ehrverletzende Tatsache behauptet, zu beweisen, dass seine Tatsachenbehauptung wahr ist.

Im vorliegenden Fall gibt es nichts, was den Vorwurf, R. würde sich gegenüber *„Kolleginnen respektlos und nicht korrekt verhalten“* beweisen könnte. Aber selbst, wenn man diesen Vorwurf noch für haltbar erachten wollte, weil es entsprechende Aussagen von Kolleginnen des R. geben soll, kann der Vorwurf, R. würde sich *„Kindern des Hortes oder Schüler:innen gegenüber falsch verhalten“* keinesfalls gehalten werden. Selbst wenn man zugunsten des Nutzers unterstellen wollte, dass es ein Fehlverhalten des R. gegenüber Kolleginnen gegeben habe, kann das nicht einmal als Indiz, geschweige denn als Beweis dafür angesehen werden, R. habe sich ein Fehlverhalten gegenüber Schülerinnen oder Schülern oder anderen Kindern zuschulden kommen lassen. Vielmehr stellen sich die Vorwürfe gegen R. als aus der Luft gegriffen und unbewiesen dar.

2. Gemäß § 1 Abs. 3 NetzDG ist nicht nur gefordert, dass der Inhalt des Angebots den Tatbestand einer der dort genannten Straftatbestände erfüllt ist, sondern auch, dass er nicht gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall greift kein Rechtfertigungsgrund durch. Insbesondere greift der Rechtfertigungsgrund ‚Wahrnehmen eines berechtigten Interesses‘ gemäß § 193 Alternative 5 StGB nicht durch.

Einerseits geht es dem Nutzer darum, Kinder davor zu bewahren, dass sich ihnen gegenüber „*falsch verhalten*“ beziehungsweise in „*nicht angemessener Weise agiert*“ wird. Das wird insbesondere im neunten Absatz deutlich, in dem es heißt: „*Nur so kann es uns gemeinsam gelingen, (...) zu (...) einer Heilung unseres Schulorganismus zu gelangen.*“ Mit „*Schulorganismus*“ dürfte das Schulsystem der Bundesrepublik Deutschland gemeint sein. Die Absicht des Nutzers ist durchaus aner kennenswert.

Andererseits unternimmt der Nutzer dies mit unbewiesenen, aus der Luft gegriffenen ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen. Selbst wenn man unterstellen wollte, dass sich R. tatsächlich gegenüber Kolleginnen „*respektlos und nicht korrekt verhalten*“ haben sollte, kann dies nicht als Beweis dafür herangezogen werden, dass sich R. „*Kindern oder Schüler:innen gegenüber falsch verhalten*“ oder „*in nicht angemessener Weise agiert*“ habe. Vielmehr gibt das zu prüfende Angebot nichts her, was einen solchen Verdacht auch nur ansatzweise beweisen könnte. Hinzu kommt, dass der Nutzer im siebten Absatz überraschend auch noch Fehlverhalten von Lehrerinnen gegenüber Schülerinnen und Schülern thematisiert. Auch dies zeigt, dass der Nutzer mit Beschuldigungen wahllos um sich wirft.

Unbewiesene, aus der Luft gegriffene, ehrverletzende Tatsachenbehauptungen braucht R. nicht hinzunehmen. An unbewiesenen, aus der Luft gegriffenen, ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen über einen Anderen gibt es kein öffentliches Interesse.

Damit ist das Angebot des Nutzers rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.